

Amt der Tiroler Landesregierung

Tiroler Monitoringausschuss

**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

An die
Abteilung Soziales

Telefon 0512/508-
Fax 0512/508-743295
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

GuA-2006/11

Innsbruck, 11.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tiroler Monitoringausschuss darf zu den vorgelegten Verordnungen und Richtlinien zum Tiroler Teilhabegesetz folgende Stellungnahme abgeben:

Vorab wird mit Besorgnis festgestellt, dass die vorgelegten Entwürfe nicht in allgemein verständlicher Sprache formuliert oder erklärt sind. Sie sind nicht in Leichter Lesen verfasst. Dadurch kann ein beträchtlicher Teil von Menschen mit und ohne Behinderungen die vorliegenden Verordnungstexte nicht verstehen auch nicht erkennen, welche Auswirkungen diese Regelungen auf sie haben.

Das in der UN-BRK vielfach hervorgehobene Prinzip der Teilhabe erfordert die Ermöglichung von „Kommunikation“, wie sie in Art. 2 der UN-BRK beschrieben ist. Das Tiroler Teilhabegesetz greift dieses Prinzip auf. Auch die nach dem Tiroler Teilhabegesetz eingerichtete NutzerInnenvertretung und der Teilhabebeirat sind auf ausreichende Kommunikation angewiesen. Eine wichtige Voraussetzung für Kommunikation ist, dass Informationen in gut verständlicher Form zur Verfügung stehen. Nicht verständliche Information stellt eine erhebliche Barriere dar.

Der Monitoringausschuss schlägt dringend vor, dass in Zukunft zB bei den Entwürfen der noch ausstehenden Verordnungen zum Tiroler Teilhabegesetz ua auch Leichte Sprache berücksichtigt wird, zB durch

- Übersetzung von zentralen Teilen von Verordnungsentwürfen in Leichte Sprache
- Verfassen von Zusammenfassungen von Verordnungsentwürfen in Leichter Sprache
- Erläuterungen zu Verordnungsentwürfen in Leichter Sprache, um den Inhalt der Verordnung verstehbar zu machen.

1. Stellungnahme zur Kostenbeitragsverordnung und zur Kostenbeitragsrichtlinie:

Ein Betroffener schildert seine Situation:

Seit einigen Jahren beschäftige ich mich mit dem Thema Selbstbehalt.

Selbstbehalt ist das Geld, das die Menschen mit Behinderungen selber bezahlen müssen, wenn sie in einer Einrichtung leben.

Das Land Tirol rechnet aus, wieviel das ist.

Derzeit ist der Selbstbehalt so viel, dass die Menschen mit Behinderungen nur mehr sehr wenig Geld haben.

Mit diesem Geld müssen sie sich alle persönlichen Sachen kaufen.

Persönliche Sachen sind zum Beispiel

- Kleidung
- Hygiene-Artikel
- Eintritts-Karten fürs Kino
- Der Kaffee im Kaffee-Haus

Viele Menschen haben dafür nur mehr 230 Euro im Monat übrig.

Das ist zu wenig und sie können viele Dinge nicht mehr tun.

Das heißt, sie haben nur wenig oder keine Teilhabe.

Sie können zum Beispiel keine Ausflüge machen oder nicht ins Kino gehen.

Es gibt die Geringfügigkeitsgrenze.
Genau so viel Geld muss übrig bleiben.

Die Geringfügigkeitsgrenze
ändert sich jedes Jahr.
Heuer ist die Grenze bei 438 Euro.

Mindestens die Geringfügigkeit muss übrig bleiben.
Mindestens 438 Euro müssen also übrig bleiben.

Mit weniger Geld im Monat
kann man nichts mehr tun.

Das soll in der Verordnung stehen.
Damit ist die Verordnung zum Teilhabe-Gesetz gemeint.
Das Land Tirol soll das in die Verordnung schreiben.

Aus dieser Schilderung ist erkennbar, dass nach der derzeitigen Regelung vielen Menschen mit Behinderungen zu wenig Geld für ihr alltägliches Leben bleibt. Ein Zahnarztbesuch kann da schon zum Problem werden. Kleine Alltagsfreuden müssen mühsam eingespart werden. Ein paar Tage Erholung sind nahezu unmöglich.

Menschen, die in Einrichtungen leben, werden so an Teilhabe außerhalb der Einrichtung behindert.

Auch Herr Landeshauptmann Platter hat bei der Angelobung des Ausschusses bei einem Gespräch zu diesem Thema zum Ausdruck gebracht, dass man in dieser Sache unbedingt etwas ändern muss, da dieser geringe Betrag zum Leben einfach zu wenig ist.

2. Stellungnahme zur Tarif- und Abrechnungsverordnung:

Ein Problem in der Praxis stellt die Platzhaltegebühr im Ausmaß von 30 Tagen im Jahr dar. Der gesellschaftliche Wandel bringt neue Wohnkonzepte hervor, die vor allem von jungen Menschen mit Behinderungen gelebt werden wollen. Aber auch beispielsweise ein Kuraufenthalt, welcher in die Platzhaltezeit eingerechnet wird, führt zu Schwierigkeiten.

Diese Schwierigkeiten zeigen deutlich auf, dass der Weg der Zukunft die Deinstitutionalisierung ist, wo flexibel und problemlos auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen werden kann.

3. Stellungnahme zu der Richtlinie des Landes Tirol nach § 15 Tiroler Teilhabegesetz über die in Form eines persönlichen Budgets gewährten Leistungen.

§ 1 Definition:

Der Monitoringausschuss begrüßt die Definition des Persönlichen Budgets als **bedarfsgerechte** Direktfinanzierung, weist in diesem Zusammenhang aber nochmals darauf hin, dass Leistungsdeckelungen, wie bisher bei den Leistungen Mobile Begleitung und Persönliche Assistenz angewandt, der Definition „*bedarfsgerecht*“ widersprechen und die Rechte von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf auf gesellschaftliche Teilhabe und auf Wahlfreiheit im Bereich Wohnen beschränken.

Bezogen auf die Definition des Persönlichen Budget als **zweckgebundene** Direktfinanzierung verweist der Monitoringausschuss auf die Ergebnisse der Evaluierung des Modellprojektes Persönliches Budget in Tirol, die unter anderem die Schwierigkeiten der selbstbestimmten Gestaltung des Alltages von BudgetnehmerInnen durch eine zu eng definierte Zweckgebundenheit des Persönlichen Budgets offen legen (Bericht zur wissenschaftlichen Evaluation des Modellprojekts »Persönliches Budget« in Tirol. Lisa Pfahl, Sascha Plangger & Marry Anegg; Universität Innsbruck; S 10 f).

§ 3 Leistungen:

Der Monitoringausschuss stellt mit Besorgnis fest, dass in der Richtlinie die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets auf die Leistungen Persönliche Assistenz, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und Mobile Begleitung begrenzt ist. Das Teilhabegesetz nimmt in § 5 (1) lit. a-g diese Einschränkung nicht vor. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets daher nur an diese drei Leistungen in der Richtlinie gebunden ist und Entwicklungen der Deinstitutionalisierung damit behindert werden..

Der Monitoringausschuss verweist in diesem Zusammenhang zB auf die Schulassistenz-Richtlinie, Abschnitt IV, § 10, die eine Abwicklung der Assistenz über Dritte vorsieht. Die Bezahlung des Zuschusses für die Leistung Schulassistenz erfolgt in diesem Fall direkt an Dritte – also Leistungsträger. Der Ausschuss empfiehlt, die Richtlinie um die Möglichkeit der Auszahlung des Zuschusses direkt an den Leistungsbezieher/die Leistungsbezieherin in Form eines Persönlichen Budgets zu erweitern, um

eine selbstbestimmte Organisation und Abwicklung der Schulassistenz zu ermöglichen.

Der Monitoringausschuss hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Teilhabegesetzes darauf hingewiesen, dass Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Kinder mit Behinderungen Zugang zur Leistung Persönliche Assistenz haben müssen. Damit erhalten sie auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets. Der Ausschuss empfiehlt dringend, dieser Forderung Rechnung zu tragen und Maßnahmen zu ergreifen und zu fördern, die BudgetnehmerInnen die Organisation und Abwicklung des Budgets erleichtern. Dazu gehören die Finanzierung von **Budgetassistenz**¹ und ausreichend **Peer-Beratung**, unabhängig von Leistungsträgern.

§ 5 Antragsstellung:

Peer-Beratung: Die Richtlinie verweist auf die Bereitstellung einer Peer-Beratung über die Abteilung Soziales im Zuge der Antragsstellung. Aus der Richtlinie geht jedoch nicht hervor, dass das Land Tirol eine unabhängige Peer-Beratungsstelle finanziert, um für AntragsstellerInnen und NutzerInnen des Persönlichen Budgets unabhängige, qualifizierte und umfangreiche Beratung bereit zu stellen. Der Ausschuss empfiehlt dem Land Tirol dringend, eine solche unabhängige Peer-Beratungsstelle für BudgetnehmerInnen zu finanzieren.

In diesem Sinne wird auch angeregt, die Peer-Beratung als eigenständiges Berufsbild anzuerkennen.

Der Ausschuss weist auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit unabhängiger Peer-Beratungsstellen hin, sowohl für NutzerInnen eines Persönlichen Budgets, als auch für NutzerInnen anderer Leistungen der Behindertenhilfe.

§ 7 Berechnung der Höhe des persönlichen Budgets – allgemein

Kostenbeitrag: Es wird in aller Deutlichkeit festgehalten, dass die Einbeziehung des Einkommens der Budgetnehmerin/des Budgetnehmers zur Finanzierung des individuellen Unterstützungsbedarfs der Zielvorgabe des Persönlichen Budgets und der von der Behindertenrechtskonvention

¹ *Budgetassistenz*: Bei Bedarf beauftragt die Bezieherin/der Bezieher eines Persönlichen Budgets eine Person ihres/seines Vertrauens, die sie/ihn bei der Organisation und Abwicklung des Persönlichen Budgets unterstützt. Die Kosten für die Budgetassistenz werden bei der Berechnung der Höhe des Persönlichen Budgets berücksichtigt bzw. einkalkuliert.

und von Menschen mit Behinderungen geforderten Chancengleichheit widerspricht.

4. Stellungnahme zur Förderrichtlinie:

Die Förder-Richtlinie regelt die sogenannten sonstigen Zuschüsse. Was darunter zu verstehen ist, wird im § 3 näher ausgeführt. Kurz zusammengefasst geht es um folgende Leistungen: Barrierefreie Umgestaltungen etwa von Wohnraum, besondere assistive Technologien und Hilfen für Menschen mit Sinnes- oder kommunikativen Behinderungen und für Menschen mit Einschränkung des "Bewegungsapparates". Darüber hinaus fallen darunter auch diverse Heilpädagogische Therapien.

Positiv daran ist, dass grundsätzlich den vielfältigen Schwierigkeiten und Herausforderungen mit denen unterschiedliche Menschen mit verschiedensten Behinderungen in ihrem Leben konfrontiert sind, versucht wird zu entsprechen. Allerdings konnte oder wollte man sich nicht vom Modell der Leistung verabschieden, was mit den Vorstellungen der BRK nicht vereinbar ist. In diesem Modell fühlen sich die Bezieherinnen wie Bittsteller. Hier sei in diesem Zusammenhang besonders auf Artikel 20 der Un-Behindertenrechtskonvention verwiesen und auf Stellungnahmen dazu des österreichischen Monitoring-Ausschusses.

<https://monitoringausschuss.at/dokumente/downloads/>

Hier heißt es ganz klar, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, derartige Hilfen zu gewähren, zu unterstützen und vor allem sie zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung zu stellen. Außerdem werden in diesem Zusammenhang auch Bestrebungen vermisst, Entwicklerinnen derartiger Hilfsmittel fördernd und engagiert zur Seite zu stehen sowie das Recht Betroffener gegen einen ablehnenden Bescheid zu berufen. Problematisch bleibt auch die Koppelung der Gewährung mit dem Einkommen und auch die Leistungssperre für 5 Jahre.

Alternativen wie Hilfsmittelpools, Sharings, Leihkauf-Möglichkeiten und ähnliches, werden nicht angedacht. Auch die Auflistung der einzelnen Hilfsmittel und die preisliche Obergrenze bis zu der gefördert wird, scheint doch recht willkürlich zu sein.

Eine grobe Diskriminierung stellt die Formulierung in § 7 dar:

"1. Hörgerät (nur bei angeborener Hörschwäche; kein Cochlea-Implantat) 4.500,- Eur..."

Es ist nicht klar, warum diese Leistung nur bei angeborener Hörschwäche vorgesehen ist. Der Ausschluss von Personen nach Unfall, Gehörsturz, Krankheit, oder Schwerhörigkeit bzw. Gehörlosigkeit, die nach der Geburt aufgetreten ist, ist nicht nachvollziehbar und diskriminierend.

Außerdem wird dem Phänomen verschränkter Sinnesbehinderungen wie Taubblindheit oder Blindtaubheit kaum Rechnung getragen .

Grundsätzlich sind Bestimmungen, die eine Unterscheidung von Menschen mit Behinderungen untereinander betrifft generell problematisch und nur zulässig, wenn es dafür eine besondere Begründung gibt.

In § 1)h) der Förder-Richtlinie ist eine Definition von Menschen mit "vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigung" enthalten, die zB Menschen mit Demenz ausschließen würde. Dieser Begriff war im alten Gesetzesentwurf enthalten und wurde offensichtlich in die Richtlinie übernommen. Da der Begriff in der Richtlinie nirgends verwendet wird, ist er schon alleine deshalb zu streichen.

Der Monitoringausschuss stellt jedenfalls fest, dass der Ausschluss von Menschen mit 'vorwiegend altersbedingter Beeinträchtigung' eine nach der UN-BRK verbotene Diskriminierung darstellt.

In § 18 Abs. 1 und 2 wird der Ersatz oder die Instandsetzung von geförderten Hilfsmitteln geregelt. Während Abs. 1 als Voraussetzung dafür vorsieht, dass kein grobes Verschulden vorliegt (Vorsatz, große Fahrlässigkeit), stellt Abs. 2 nur auf Verschulden ab und sieht noch dazu eine Beweislastumkehr vor. Diese unterschiedliche Regelung ist nicht nachvollziehbar und benötigt unbedingt eine Klarstellung.

In Abs. 4 leg.cit. wird vorausgesetzt, dass die Instandsetzung auch medizinisch notwendig ist.

5. Stellungnahme zur Schulassistenten-Richtlinie:

In der derzeitigen Praxis unterstützen SchulassistentInnen meistens Sonderschulen. Der UN-BRK entsprechen würde, dass diese AssistentInnen die Inklusion fördern sollen.

Die Beschränkung der Stunden entspricht nicht bedarfsgerecht der Schulpraxis, vor allem wenn in der Schule Ausflüge und Exkursionen unternommen werden. Eine bedarfsgerechte Staffelung ist notwendig. Außerdem sollte die Schulassistenz in die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets aufgenommen werden.

Zu den weiteren Verordnungen und Richtlinien wird keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Zusammenfassung in Leichter Lesen:

- 1) Menschen mit Behinderungen brauchen mehr Geld für ihr Leben!
Sie müssen viel selber zahlen und haben auch das Recht auf kleine Freuden.

- 2) Die Deinstitutionalisierung (das bedeutet den Abbau von großen Einrichtungen) muss weiter ausgebaut werden.
Dann gibt es keine Probleme mehr mit Platzhalte-Gebühren, wenn Menschen mit Behinderungen nicht immer in der Institution bleiben wollen.
Sie möchten auch einmal bei Freunden übernachten, nach Hause fahren oder in den Urlaub fahren.

- 3) Das Persönliche Budget muss es für alle Menschen geben.
Es darf nicht auf bestimmte Leistungen eingeschränkt werden.
Die Peer-Beratung muss unabhängig sein.
Sie muss immer bei Bedarf angeboten werden.
Jeder soll sich dorthin wenden können.
Der Kostenbeitrag beim Persönlichen Budget muss gestrichen werden.

- 4) Bei den Förderungen darf es keine Diskriminierungen wegen dem Alter oder verschiedenen Behinderungen geben.

- 5) Schul-Assistentinnen und Schul-Assistenten müssen zur Unterstützung für die inklusive Schule verwendet werden.
Außerdem soll die Schul-Assistenz eine Leistung für das Persönliche Budget sein.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.a Isolde Kafka